

REGIONALGESETZ VOM 20. NOVEMBER 1988, NR. 26

**Anpassung der Ausmaße der Zweisprachigkeitszulage und
der Zulage
für die Übertragung von Akten und Urkunden in deutscher
Schrift und Ergänzungsbestimmungen zu den Art. 61 des
Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 und 39 des
Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5¹**

**Art. 1 Anpassung der Ausmaße der Zweisprachigkeitszulage
und der Zulage für die Übertragung von Akten und
Urkunden in deutscher Schrift**

(1) Mit Ablauf vom 1. Jänner 1988 werden die Ausmaße der monatlichen Zweisprachigkeitszulage, die dem Personal zuerkannt wurde, das den Diensten nach Art. 19 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und den nachfolgenden Änderungen zugeteilt wurde, im nachstehenden Ausmaß festgelegt:

- Personal der Dirigentenlaufbahn und des neunten, achten und siebten Funktionsranges 241.965 Lire;
- Personal des sechsten Funktionsranges 201.368 Lire;
- Personal des fünften und vierten Funktionsranges 161.310 Lire;
- Personal des dritten und zweiten Funktionsranges 145.179 Lire.

(2) Von dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt an werden die Ausmaße der im Art. 12 des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 vorgesehenen monatlichen Zulage für die

¹ Im ABl. vom 29. November 1988, Nr. 54.

Übertragung von Akten und Urkunden in deutscher Schrift im nachstehenden Ausmaß festgelegt:

- Personal der Dirigentenlaufbahn und des neunten, achten und siebten Funktionsranges 241.965 Lire;
- Personal des sechsten Funktionsranges 201.368 Lire
- Personal des fünften und vierten Funktionsranges 161.310 Lire.

(3) Das Ausmaß der Zulagen nach den vorstehenden Absätzen wird von Zeit zu Zeit an das in den staatlichen Bestimmungen festgesetzte Ausmaß mit den darin für die Sonderzulage der zweiten Sprache nach dem Gesetz vom 13. August 1980, Nr. 454 angegebenen Ablaufzeiten angeglichen.

Art. 2² Rückerstattung der Anwaltskosten

(1) Den Mitgliedern des Regionalausschusses und den Regionalbediensteten, die sich in der Lage nach Art. 8 des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5, ergänzt durch Art. 61 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, befinden, können, mit Beschluss des Regionalausschusses, nach Vorlegung der entsprechenden Honorarnoten, allfällige Vorschüsse auf die geschuldeten Beträge gewährt werden.

(2) Diese Bestimmung wird auch auf die in den Ruhestand versetzten Regionalbediensteten angewandt und findet ferner auch in den Fällen von Verfahren Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden und zum selben Datum noch anhängig sind.

² Siehe die Anmerkung zum Art. 8 des RG vom 23. November 1979, Nr. 5, der Bestimmungen zur teilweisen Regelung dieses Sachgebietes bereits enthielt.

Art. 3 Vergütungen für Beratungsaufträge

(1) (...) ³

Art. 4 Finanzbestimmung

(1) Die Ausgabe von 70 Millionen Lire jährlich wird für das Jahr 1988 durch Kürzung des im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für die laufende Finanzgebarung eingetragenen Ansatzes in gleicher Höhe gedeckt.

³ Fügt im Art. 39 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 nach dem Abs. 5 den Abs. 6 hinzu.
